

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Erstes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz)

— Drucksachen 8/2518, 8/3054, 8/3417, 8/3428 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. November 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Begründung

Artikel 80 Abs. 2 GG regelt den föderativen Aspekt der Verordnungsgebung des Bundes. Sinn und Zweck des Zustimmungserfordernisses aus Artikel 80 Abs. 2 GG liegen darin, daß der Bundesrat und damit die Länder (Artikel 50 GG) maßgeblichen Einfluß auf alle Normen erhalten sollen, die zur Durchführung und Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften ergehen, auf die sich die Zustimmung des Bundesrates bezieht oder die von den Ländern ausgeführt werden (vgl. BVerfGE 24, 184/197 ff.). Dieser Gesichtspunkt kommt hinsichtlich des Artikels 23 zum Tragen. Bei der vorgesehenen Änderung der Verordnung durch Gesetz ohne Zustimmung des Bundesrates wird auch die Zuständigkeit dieses Legislativorgans insoweit eingegriffen, als dieser die Verantwortung für die ursprüngliche Regelung, d. h. die Verordnung, mitübernommen hatte. Es würde aber zu einer von der Verfassung nicht gewollten Verkürzung der Mitwirkung des Bundesrates an der Rechtsetzung führen, wenn das Erfordernis der Zustimmung zu solchen Rechtsverordnungen (bzw. zu

ihren Änderungen) durch ein späteres einfaches Bundesgesetz ohne Zustimmung des Bundesrates beseitigt werden könnte (vgl. BVerfGE 28, 66/76 ff.), wie dies mit Artikel 23 beabsichtigt ist.

Gründe

1. Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 2)

In Artikel 7 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. In § 2 Buchstabe B werden die Worte „alle vier bis sechs Jahre“ durch die Worte „alle sechs Jahre, beginnend 1986 für 1985,“ ersetzt.

Begründung

Der Betriebszensus im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe ist als einziges Instrument zur empirischen Ermittlung von regionalen Nettoleistungsdaten der produzierenden Wirtschaft unverzichtbar. Die für Zwecke der regionalen und sektoralen Strukturanalysen sowie der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung notwendigen Datengrundlagen sind auf andere Weise nicht mit vergleichbarer Genauigkeit zu ermitteln. Der zugestandene sechsjährliche Erhebungsrhythmus stellt die längste noch vertretbare Periodizität dar.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu dieser vom Bundesrat bereits anlässlich des 1. Durchgangs abgegebenen Stellungnahme ausgeführt, daß bei Betrieben von Mehrbetriebsunternehmen nicht ohne weiteres marktbezogene Daten verfügbar sind. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Erhebung regionaler Leistungsdaten bei diesen Betrieben auf jeden Fall zutreffendere Ergebnisse erbringen wird als die ins Auge gefaßte globale Verteilungsschätzung.

Die Verteilung der beim Unternehmen erhobenen Produktionsdaten anhand nicht unmittelbar produktionsbezogener Merkmale, die für Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen aus anderen Erhebungen zur Verfügung stehen, berücksichtigt nicht die erhebliche regionale Ungleichverteilung von Produktions- und Verwaltungstätigkeiten. Ein solches schematisches Schätzverfahren würde zu beträchtlichen Verzerrungen im Nachweis der regionalen Produktionsleistung führen, die die Brauchbarkeit derartiger Daten für die genannten Zwecke in hohem Grade fraglich erscheinen lassen.

Die Notwendigkeit des Betriebszensus ergibt sich aus der Bedeutung der Mehrbetriebsunternehmen. Zwar ist die Zahl der Betriebe dieser Unternehmen — wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung darlegt — deutlich niedriger als die Zahl der Einbetriebsunternehmen, jedoch entfällt auf sie weit mehr als die Hälfte der wirtschaftlichen Gesamtleistung im Verarbeitenden Gewerbe. Einem Verzicht auf besondere Erhebungen bei diesen Einheiten kann daher nicht zugestimmt werden.

2. Nach Artikel 7: Artikel 7 a

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7 a einzufügen:

„Artikel 7 a

Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige

Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1607), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Nummer 4 gestrichen.
2. § 5 wird gestrichen.“

Begründung

Im Rahmen der Statistik des Produzierenden Gewerbes fallen für den Bereich der Textilindustrie ausreichende Informationen zur Beurteilung der Entwicklung in diesem Wirtschaftszweig an, so daß eine besondere Textilfachstatistik entbehrlich ist. Diese Statistik stellt eine indirekte Subventionierung insbesondere der Textilfachverbände dar.

3. Zu Artikel 20

Artikel 20 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 20

Schwerbehindertengesetz

§ 51 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) erhält folgende Fassung:

„§ 51

Statistik

(1) Über die Behinderten wird alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 1979, eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Behinderten,
2. persönliche Merkmale der Behinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort,
3. Stellung der Behinderten im Erwerbsleben und Beruf,
4. Art und Ursache der Behinderung einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.

(2) Über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation wird jährlich, erstmals für 1981, eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Behinderten,
2. persönliche Merkmale der Behinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort,
3. Stellung der Behinderten im Erwerbsleben und Beruf,
4. Art und Ursache der Behinderung einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
5. Art, Ort, Dauer, Verlauf und Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen zur Rehabilitation.

(3) Auskunftspflichtig sind

1. für die Behindertenstatistik nach Absatz 1 die nach § 3 Abs. 1 und 5 zuständigen Behörden,
2. für die Rehabilitationsstatistik nach Absatz 2 die Träger der Rehabilitation.“

Begründung

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages sieht die Durchführung einer Behindertenstatistik alle zwei Jahre und die Durchführung einer Rehabilitationsstatistik jährlich vor. Die Rehabilitationsstatistik ist jedoch so, wie im Gesetzesbeschluß vorgesehen, nicht praktikabel, da bei der Fassung des Artikels 20 des Gesetzesbeschlusses übersehen wurde,

- die für die Rehabilitationstatistik zu erfassenden Tatbestände und den Umfang der Rehabilitationsstatistik sowie
- die für die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation auskunftspflichtigen Stellen anzugeben.

Außerdem muß das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) zitiert werden.

Da der für die Verschlüsselung der Behinderungsart erforderliche Alphabetband der internationalen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen erst 1980 vorliegen wird, soll die Rehabilitationsstatistik erstmals für 1981 durchgeführt werden.

4. Zu Artikel 23

In Artikel 23 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der Eingangssatz folgende Fassung: „Die Statistik erfaßt bei

höchstens 100 000 Betrieben jährlich Zugänge an Sachanlagen, die dem Schutz der Umwelt dienen, und zwar jeweils für“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „zu erteilen“ die Worte „, im Baugewerbe nur für Unternehmen,“ eingefügt.“

Begründung

Auf die Erhebung der Gebühren und Beiträge kann verzichtet werden, weil diese Daten lückenhaft geliefert werden.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung, diese Angaben würden benötigt, um einen Überblick über die gemeindliche Gebührengestaltung zu gewinnen, ist unzutreffend. Hierüber stehen schon ausreichend Ergebnisse aus der Haushaltsrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verfügung. Im übrigen könnten die Angaben viel einfacher bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden erfragt werden.

Im übrigen redaktionelle Folgeänderungen (Änderung von § 11 Abs. 2 wie Gesetzesbeschluß).

